

8. Unternehmens- und Steuerrecht

Auswirkungen des Unionsrechts auf das Unternehmensrecht

Alexander Schopper / Mathias Walch

- I. Einführung
- II. Begriff des Unternehmensrechts
- III. Auswirkungen des Unionsrechts auf die einzelnen Gebiete des Unternehmensrechts
 - A. Unternehmensrecht i.e.S.
 - 1. Unternehmer und unternehmensbezogene Geschäfte
 - 2. Firma
 - 3. Firmenbuch
 - 4. Rechnungslegung
 - 5. Handelsvertreter
 - B. Gesellschaftsrecht
 - C. Wettbewerbsrecht
 - 1. Kartellrecht
 - 2. Lauterkeitsrecht
 - D. Wertpapierrecht
 - E. Kapitalmarktrecht
 - F. Gewerblicher Rechtsschutz
 - 1. Marken
 - 2. Patente
 - 3. Geschmacksmuster
 - G. Transportrecht
 - H. Urheberrecht
 - I. Versicherungsrecht
- IV. Würdigung

I. Einführung

Die nachfolgenden Ausführungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, zeigen die mannigfaltigen Auswirkungen des Unionsrechts auf das österreichische Unternehmensrecht. Bereits vor dem Beitritt Österreichs

zum EWR – und kurz darauf zur EU – strahlte das Unionsrecht¹ auf das österreichische Unternehmensrecht aus. Seit dem EU-Beitritt entfaltet es einen umfassenden Einfluss. Neben den Grundfreiheiten und der dazu ergangenen EuGH-Rechtsprechung sind vor allem unzählige Sekundärrechtsakte zu nennen, die in den letzten 20 Jahren seit dem Beitritt Triebfeder für das österreichische Unternehmensrecht waren und sind.

II. Begriff des Unternehmensrechts

Das Thema dieses Beitrags verlangt zunächst eine Abgrenzung des Begriffs Unternehmensrecht. In diesem Beitrag wird von einem weiten Begriffsverständnis des Unternehmensrechts ausgegangen. Dementsprechend bezeichnet das Unternehmensrecht iwS neben dem – primär im UGB geregelten – Sonderprivatrecht der Unternehmer (Unternehmensrecht ieS) das Gesellschaftsrecht, das Wettbewerbsrecht, das sich aus dem Lauterkeitsrecht und dem Kartellrecht zusammensetzt, das Wertpapierrecht sowie den Gewerblichen Rechtsschutz, zu dem das Patent-, Muster- und Markenrecht zählen.² Einem Teil der Lehre folgend werden hier auch das Kapitalmarktrecht, das Transportrecht, das Urheberrecht und das Versicherungsrecht dem Unternehmensrecht iwS zugeordnet.³ Das Wirtschaftsrecht – definiert als Oberbegriff für die Gesamtheit der Rechtsnormen, die die Ordnung und den Ablauf des Wirtschaftsverkehrs regeln – ist begrifflich weiter als das Unternehmensrecht.⁴ Es umfasst insbesondere auch das öffentliche Wirtschaftsrecht (öffentliche Vergaben, staatliche Beihilfen), das in diesem Beitrag ausgeklammert wird.

III. Auswirkungen des Unionsrechts auf die einzelnen Gebiete des Unternehmensrechts

A. Unternehmensrecht ieS

1. Unternehmer und unternehmensbezogene Geschäfte

Ganz allgemein ist der Einfluss des Unionsrechts auf das 1. und 4. Buch des UGB vergleichsweise geringer als zB auf das Kapitalgesellschaftsrecht,

1 Damals noch: Gemeinschaftsrecht.

2 *Kalss/Schauer/Winner*, Allgemeines Unternehmensrecht² (2014) Rz 1/15.

3 *Straube* in *Straube* (Hrsg), UGB (2009) Einführung Rz 13.

4 Vgl zur Definition *Wimmer/Müller*, Wirtschaftsrecht² (2012) Rz 4.

jedoch finden sich auch hier unionsrechtliche Spuren. Der Wechsel vom Kaufmann- zum Unternehmer-Begriff in den §§ 1 ff und § 343 UGB durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz 2005 (BGBl I 2005/120) sollte nach den Gesetzesmaterialien – neben anderen Zwecken –⁵ dazu dienen, die Umsetzung von Richtlinien zu erleichtern.⁶ Jene Richtlinien, die an einen Unternehmerbegriff⁷ anknüpfen, fanden im alten Kaufmannsbegriff des HGB nämlich keinen Anknüpfungspunkt und konnten deshalb nicht in das HGB integriert werden. Ein Beispiel ist die ZahlungsverzugsRL,⁸ die mit dem Zinsrechts-Änderungsgesetz (BGBl I 2002/118) umgesetzt wurde. Die Regelung über den Zinssatz bei Zahlungsverzögerungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften musste zunächst in § 1333 Abs 2 ABGB umgesetzt werden, obwohl systematisch das 4. Buch des HGB passend gewesen wäre. Erst nach Einführung des Unternehmerbegriffs im UGB konnte die Regelung in § 352 UGB⁹ verschoben werden.¹⁰

Die soeben erwähnte alte ZahlungsverzugsRL 2000/35/EG zählt zu den unionsrechtlichen Regelungen mit dem größten Einfluss auf das Unternehmensrecht iES.¹¹ Nach § 1333 Abs 2 ABGB galt für Unternehmer aus unternehmensbezogenen Geschäften ein Zinssatz von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Bei einem hohen Zinsniveau konnte der Zinssatz somit weit über zehn Prozent betragen. Im Vergleich zur alten Rechtslage, wonach gem Art 287 AHGB ein Zinssatz von sechs Prozent und gem § 352 HGB ein Zinssatz von fünf Prozent – jeweils unabhängig von einem Basiszinssatz – galt, brachte die alte ZahlungsverzugsRL 2000/35/EG eine deutliche Verschärfung.¹² Ein Teil der Lehre kritisierte, dass die Höhe des Zinssatzes

5 Der Kaufmannsbegriff des HGB wurde als nicht mehr zeitgemäß und tatbestandsmäßig zu eng empfunden; dazu ErlRV 1058 BlgNR 22. GP 4f.

6 ErlRV 1058 BlgNR 22. GP 5.

7 Bzw Unternehmensbegriff.

8 Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.6.2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl L 2000/200, 35.

9 Aufgehoben durch das Zahlungsverzugsgesetz (BGBl I 2013/50).

10 Dazu ErlRV 1058 BlgNR 22. GP 56.

11 Zum Folgenden siehe bereits *Walch*, Die subsidiäre Anwendbarkeit des allgemeinen Zivilrechts im GmbHG (2014) 73 f.

12 Zur Vorgeschichte des Art 287 A(D)HGB siehe *Kindler*, Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht (1996) 201 ff; der deutsche HGB-Gesetzgeber entschied sich aufgrund des gefallenen Kapitalzinssatzes generell für einen gesetzlichen Zinssatz von 5 % (dazu *K. Schmidt* in MünchKommHGB³ [2013] § 352 Rz 1). Die Regelung wurde mit Einführung des HGB in Österreich im Zuge des „Anschlusses“ auch in Österreich übernommen. Hinzuweisen ist darauf, dass der Zinssatz in den 1920er Jahren per Verordnung geregelt wurde und zeitweise bis zu 12 % betrug (dazu *Löbl* in Staub/Pisko [Hrsg], AHGB II³ [1938] Art 287 § 1).

sogar einen pönalen Charakter habe, der dem Privatrecht völlig fremd sei.¹³ In jüngerer Vergangenheit setzte das Zahlungsverzugsgesetz (BGBl I 2013/50) die neue ZahlungsverzugsRL 2011/7/EU in § 456 UGB um und hob § 352 UGB auf. Seither beträgt der Zinssatz für Unternehmer 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.¹⁴ Die neue ZahlungsverzugsRL 2011/7/EU schwächte die Regelung aber insoweit ab, als der hohe Zinssatz nur noch für Unternehmer gilt, die sich schuldhaft im Verzug befinden. Falls der Schuldner für die Verzögerung nicht verantwortlich ist, hat er nur die in § 1000 Abs 1 ABGB bestimmten Zinsen in Höhe von vier Prozent zu entrichten.

Abgesehen von § 456 UGB sind die unionsrechtlichen Einflüsse auf beiderseitig unternehmensbezogene Geschäfte (Business to Business) gering. Dagegen spielt das Unionsrecht bei einseitig unternehmensbezogenen Geschäfte (Business to Consumer; § 345 UGB) eine große Rolle. Hier wirken sich zahlreiche Richtlinien wie die VerbraucherrechteRL¹⁵ oder die VerbrauchsgüterkaufRL¹⁶ aus.¹⁷ Diese wurden zwar nicht im UGB umgesetzt und werden zum Verbraucherrecht gezählt, sind aber für Unternehmer, die ihre Waren und Dienstleistungen Verbrauchern anbieten, praktisch höchst relevant.

-
- 13 *Honsell*, Vier Rechtsfragen des Geldes, in Heldrich et al (Hrsg), Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris zum 70. Geburtstag I (2007) 461 (468f); *Honsell*, Die Erosion des Privatrechts durch das Europarecht, ZIP 2008, 621 (627); vgl aber ErlRV 1167 BlgNR 21. GP 9: „Der Zahlungsverzugs-Richtlinie geht es vor allem darum, die systematische Verzögerung von Zahlungen im geschäftlichen Verkehr, die sich auf Grund der wirtschaftlichen Machtverhältnisse vor allem zu Lasten kleiner und mittlerer Betriebe auswirkt, zu unterbinden. Solchen Praktiken soll durch erhöhte Verzugszinsen begegnet werden. Mit ‚punitive damages‘ oder ähnlichen Instrumenten aus dem angelsächsischen Recht hat das nichts zu tun“.
 - 14 Zum neuen Zinssatz siehe ausführlich ErlRV 2111 BlgNR 24. GP 21 ff; *Haberer/Zehetner*, Das neue Zahlungsverzugsgesetz im Überblick, *ecolex* 2013, 408 (411); *Haberer/Zehetner* in Straube (Hrsg), UGB (2014) § 456 Rz 2 ff; *Ratka* in Torggler (Hrsg), UGB (Ergänzungsheft) (2013) § 456 Rz 1 ff.
 - 15 Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl L 2011/304, 64; zur Umsetzung durch das VRUG siehe *Hechenblaickner/Skarics*, Regierungsvorlage zum Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG, ZFR 2014, 148.
 - 16 Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl L 1999/171, 12.
 - 17 *Kramer/Rauter* in Straube (Hrsg), UGB (2009) Vor § 343 Rz 3; *Artmann/Herda* in Jabornegg/Artmann (Hrsg), UGB² (2010) Vor § 1 Rz 22.

2. Firma

Die Liberalisierung des Firmenrechts durch das Handelsrechtsänderungsgesetz 2005 (BGBl I 2005/120) war nicht durch eine Richtlinie vorgegeben. Das Unionsrecht war jedoch ein wesentlicher Grund für die Liberalisierung, weil die starren und komplizierten Firmenbildungsvorschriften des HGB „im Europäischen Binnenmarkt als entschiedener Wettbewerbsnachteil empfunden“ wurden.¹⁸ Auch die Grundfreiheiten wirken sich auf das Firmenrecht aus. Insbesondere können nach dem OGH die Anforderungen an eine zulässige Firmenbezeichnung aufgrund der Niederlassungsfreiheit vergleichsweise geringer sein als bei Fällen, die nicht von der Niederlassungsfreiheit erfasst sind.¹⁹

3. Firmenbuch

Spürbar ist der unionsrechtliche Einfluss auch im Firmenbuchrecht, wo sich die PublizitätsRL²⁰ und die ZweigniederlassungsRL²¹ auswirken. Konkrete Änderungen aufgrund von Richtlinienvorgaben sind zB die Einfügung einer 15-Tage-Frist in § 15 Abs 2 UGB, die Angaben über inländische Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften und die Eintragung der Art der Vertretungsbefugnis (Einzel- oder Gesamtvertretung) im Firmenbuch auch dann, wenn die Vertretungsregelung mit der gesetzlichen Normallage übereinstimmt.²² Die Rechtsangleichung erfolgte hier zum Teil bereits 1991 – also vor dem EU-Beitritt Österreichs – durch das Firmenbuchgesetz.²³

18 ErlRV 1058 BlgNR 22. GP 12.

19 OGH 16.3.2011, 6 Ob 67/10m.

20 Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9.3.1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl L 1968/65, 8; neu gefasst durch Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl L 2009/258, 11.

21 Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21.12.1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, ABl L 1989/395, 36.

22 *Zib* in Zib/Dellinger (Hrsg), UGB (2010) § 7 UGB Rz 17.

23 *Zib* in Zib/Dellinger § 7 UGB Rz 7.

4. Rechnungslegung

Relativ früh war das österreichische Rechnungslegungsrecht einem europarechtlichen Einfluss ausgesetzt. Bereits vor dem EU-Beitritt Österreichs orientierte sich das Rechnungslegungsgesetz (BGBl 1990/475) stark an der vierten²⁴, siebten²⁵ und der achten²⁶ gesellschaftsrechtlichen Richtlinie und lehnte sich an das – die Richtlinien ebenfalls umsetzende – deutsche Bilanzrichtlinien-gesetz (dBGBl I 1985/62, S 2355) an.²⁷ Österreich war damals zwar nicht verpflichtet, die Richtlinien umzusetzen. Nach den Gesetzesmaterialien zum Rechnungslegungsgesetz war es jedoch angesichts „der geographischen Nähe, der engen wirtschaftlichen Verflechtung und der vielfältigen gemeinsamen Rechtstraditionen [...] geboten, sich mit der Rechtsentwicklung in der EG auseinanderzusetzen“.²⁸ Das Rechnungslegungsgesetz verfolgte – bereits im Hinblick auf einen möglichen künftigen Beitritt zur EG – das Ziel einer „autonome[n] Rechtsangleichung an EG-Regelungen, um eine harmonisierte Ausgangsposition für entsprechende Integrationschritte mit der EG auf Basis der Reziprozität herzustellen“.²⁹

5. Handelsvertreter

Ein Teilgebiet des Unternehmensrechts iES bildet das Handelsvertreterrecht, auf welches das Unionsrecht großen Einfluss ausübt. Das Handelsvertreter-gesetz 1993 (BGBl 1993/88) setzte die HandelsvertreterRL³⁰ um.³¹ Seither prägt der EuGH durch die Auslegung der HandelsvertreterRL das österreichische

24 Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25.7.1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, ABl L 1978/222, 11.

25 Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13.6.1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß, ABl L 1983/193, 1.

26 Achte Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10.5.1984 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen, ABl L 1984/126, 20.

27 ErlRV 1270 BlgNR 17. GP 44; *Steiner*, Das neue Rechnungslegungsgesetz im Überblick, *ecolex* 1990, 611 (612); *U. Torggler* in *Straube* (Hrsg), UGB (2009) Vor § 189 Rz 5.

28 ErlRV 1270 BlgNR 17. GP 44.

29 ErlRV 1270 BlgNR 17. GP 46.

30 Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18.12.1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, ABl L 1986/382, 17.

31 ErlRV 578 BlgNR 18. GP 9.

Handelsvertreterrecht.³² Zweifel der Kommission, ob die HandelsvertreterRL heute noch zweckmäßig sei, führten zu einer öffentlichen Konsultation der Kommission zur Bewertung der Handelsvertreterrichtlinie.³³ Deren Auswertung ergab jüngst, dass die HandelsvertreterRL immer noch wirksam dem Binnenmarktziel dient und an ihr festgehalten wird.³⁴

B. Gesellschaftsrecht

Die Auswirkungen des Unionsrechts auf das Gesellschaftsrecht wurden literarisch in Deutschland, aber auch in Österreich intensiv aufgearbeitet, sodass man damit unschwer ein ganzes Buch füllen könnte.³⁵ Dem sollen nur wenige Zeilen hinzugefügt werden. Ein besonders starker Einfluss auf das Gesellschaftsrecht geht von den Grundfreiheiten, insbesondere der Niederlassungsfreiheit, aus. Der Startschuss erfolgte im Jahr 1999 – also nach dem EU-Beitritt Österreichs – mit der EuGH-Entscheidung *Centros*,³⁶ der in den späteren Jahren weitere Entscheidungen folgten.³⁷ Nach der EuGH-Rechtsprechung kommt auch eine Gesellschaft in den Genuss der Niederlassungsfreiheit und darf daher ihren Verwaltungssitz aus einem Mitgliedstaat in einen anderen

32 Siehe zB EuGH 9.11.2000, C-381/98, *Ingmar*; zu dieser Entscheidung *Nemeth/Rudisch*, EuGH 9.11.2000 Rs C-381/98 „Ingmar“ – wichtige Klärungen im europäischen IPR, ZfRV 2001, 179; weiters EuGH 8.3.1988, 9/87, *Arcado*; 12.12.1996, C-104/95, *Kontogeorgas*; 30.4.1998, C-215/97, *Bellone*; 13.7.2000, C-456/98, *Centrosteeel*; 6.3.2003, C-485/01, *Caprini*; 23.3.2006, C-465/04, *Honyvem Informazioni Commerciali*; 17.1.2008, C-19/07, *Chevassus-Marche*; 26.3.2009, C-348/07, *Semen*.

33 <http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2014/commercial-agents-directive/index_de.htm>.

34 Der Bericht ist abrufbar unter <http://cms.eesy.de/user/eesy.de/cdh.de/dwn/Evaluationsbericht_der_EU-Kommission>; (in Kürze wohl auch auf der Seite der Kommission; siehe FN 33).

35 Vgl etwa *Eckert*, Internationales Gesellschaftsrecht (2010); *Karollus* in Jabornegg/Strasser (Hrsg), AktG⁵ (2011) Einführung B Rz 1 ff; *G. H. Roth*, Vorgaben der Niederlassungsfreiheit für das Kapitalgesellschaftsrecht (2010); einen Überblick bieten zB auch *Habersack/Verse*, Europäisches Gesellschaftsrecht⁴ (2011); *Lutter/Bayer/Schmidt*, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht⁵ (2012) 54 ff.

36 EuGH 9.3.1999, C-212/97, *Centros*.

37 Siehe statt vieler *Eckert*, Internationales Gesellschaftsrecht 47 ff; zur letzten einschlägigen EuGH-Entscheidung *Vale* siehe *Schopper/Skarics*, Grenzüberschreitende Umwandlungen nach der Entscheidung des EuGH in der Rs VALE, NZ 2012, 321; krit zur EuGH-Rechtsprechung *G. H. Roth* in Roth/Hilpold (Hrsg), Der EuGH und die Souveränität der Mitgliedstaaten (2008) 427; *G. H. Roth*, Die Grundfreiheiten in der Rechtsprechung des EuGH, in Gruber/Harrer (Hrsg), Europäische Rechtskultur – Analyse und Kritik der europäischen Rechtssetzung und Rechtsprechung. Symposium für Heinrich Honsell (2009) 68; *G. H. Roth*, Vorgaben der Niederlassungsfreiheit.

Mitgliedstaat verlegen. Der Aufnahmemitgliedstaat kann dies nur sehr eingeschränkt im Rahmen der Ausnahmen von der Niederlassungsfreiheit verhindern, denn nach der *Gebhard*-Formel muss eine beschränkende Maßnahme (1) in nicht diskriminierender Weise angewandt werden, (2) aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses geboten sein, (3) zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und (4) nicht über das hierfür Erforderliche hinausgehen.³⁸ Es ist somit beispielsweise zulässig, eine Private Company Limited by Shares („Limited“) nahezu ohne Stamm- bzw Grundkapital in Großbritannien zu gründen, auch wenn es sich dort nur um eine „Briefkasten-Gesellschaft“ handelt und der Verwaltungssitz bereits bei der Gründung in Österreich liegt. Die Limited erschien vor ca 10 Jahren manchen Unternehmensgründern mit wenig Kapital attraktiver als eine GmbH, weil die GmbH ein Mindeststammkapital in Höhe von 35.000 Euro (§ 6 Abs 1 GmbHG) erfordert, wobei allerdings nach § 10 Abs 1 GmbHG nur 17.500 Euro sofort eingezahlt werden müssen.³⁹ In Deutschland reagierte der Gesetzgeber auf die zunehmende Zahl von zuziehenden Limiteds und führte die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ (§ 5a dGmbHG idF BGBl I 2008, S 2026) ein, eine Art „GmbH light“ mit geringem Mindeststammkapital.⁴⁰ In Österreich war das Problem der Limiteds von Anfang an nie so drängend wie in Deutschland. Dennoch senkte das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 (BGBl I 2013/109) das Mindeststammkapital auf 10.000 Euro herab,⁴¹ wobei das Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl I 2014/13) das Mindeststammkapital wenige Monate später aus steuerlichen Überlegungen wieder auf 35.000 Euro erhöhte und eine Gründungsprivilegierung in § 10b GmbHG einführte.⁴²

Neben den Grundfreiheiten wirken auch Sekundärrechtsakte massiv auf das Gesellschaftsrecht, insbesondere das Aktienrecht, ein.⁴³ Diese lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: Zur ersten Kategorie zählen Richtlinien, die

38 Dazu *Habersack/Verse*, Europäisches Gesellschaftsrecht⁴ 11 und 30 ff; siehe auch *Schopper/Skarics*, NZ 2012, 321 ff.

39 Zu den Vor- und Nachteilen der Limited siehe *Dommes/Eckert/Lembeck/Metzler*, Die englische Private Company Limited in Österreich – gesellschaftsrechtliche Fragen, SWI 2005, 477.

40 Ausführlich *Teichmann/Körber*, Gewichtsverlagerung des GmbH-Gläubigerschutzes in das Insolvenzrecht, in *Bachner/Cierpal/Lemanska/Liebscher* (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im polnischen, deutschen und österreichischen Privatrecht (2010) 109.

41 Dazu ErlRV 2356 BlgNR 24. GP 12.

42 Zur Gründungsprivilegierung *Schopper/Walch*, Offene Fragen zur gründungsprivilegierten GmbH im System der Kapitalaufbringung, NZ 2014, 186 mwN.

43 *Habersack/Verse*, Europäisches Gesellschaftsrecht⁴ 1: „Das Gesellschaftsrecht [...] ist wie kaum ein anderer Bereich des Privatrechts durch Vorschriften des europäischen Sekundärrechts beeinflusst“.

die nationalen Gesellschaftsrechte der Mitgliedstaaten harmonisieren.⁴⁴ Sie zielen vor allem auf eine Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten ab. Als Beispiele sind hier die KapitalRL⁴⁵, die FusionsRL⁴⁶ und die SpaltungsRL⁴⁷ zu nennen. Diese Richtlinien betreffen vorrangig das Aktienrecht, während die GmbH und die Personengesellschaften weniger stark im Visier des Unionsrechts stehen.⁴⁸ Unter die zweite Kategorie fallen Sekundärrechtsakte, mit denen supranationale Rechtsformen geschaffen werden, wie bspw die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)⁴⁹ oder die Europäische Aktiengesellschaft (SE)^{50, 51}. Das ebenfalls in diese Kategorie gehörende Projekt einer Societas Privata Europaea (SPE)⁵² wurde inzwischen aufgegeben. An ihrer Stelle soll die Societas Unius Personae (SUP) treten, eine Einpersonen-GmbH, die mit

44 Ausführlich zu den gesellschaftsrechtlichen Richtlinien *Habersack/Verse*, Europäisches Gesellschaftsrecht⁴ 91 ff; ebenso *Kindler* in MünchKommBGB⁶ (2015) Teil IntGesR\V. Europäisches Gesellschaftsrecht, Einl Rz 29 ff.

45 Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl L 2012/315, 74; sie ist eine Neufassung der ursprünglichen KapitalRL 77/91/EWG, die zuvor mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden war.

46 Richtlinie 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.4.2011 über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften, ABl L 2011/110, 1; sie ist eine Neufassung der ursprünglichen FusionsRL 78/855/EWG, die zuvor mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden war.

47 Sechste Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17.12.1982 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften, ABl L 1982/378, 47.

48 *Fleischer* in MünchKommGmbHG² (2015) Einl Rz 265 ff; *Lutter/Bayer/Schmidt*, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht⁵ 156 ff sowie 469, 590 und 659.

49 Verordnung (EWG) 2137/85 des Rates vom 25.7.1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), ABl L 1985/199, 1.

50 Verordnung (EG) 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl L 2001/294, 1.

51 Ausführlich *Kindler* in MünchKommBGB⁶ (2015) Teil IntGesR\V. Europäisches Gesellschaftsrecht, Einl Rz 73 ff.

52 Vgl zur SPE den Sammelband Hommelhoff/Schubel/Teichmann (Hrsg), Societas Privata Europaea (SPE) – die europäische Kapitalgesellschaft für mittelständische Unternehmen (2014); krit zur SPE *Krejci*, Societas Privata Europaea. Zum Kommissionsvorschlag einer Europäischen Privatgesellschaft (2008); *Krejci*, Zehn Fragen zum Kommissionsvorschlag für eine Societas Privata Europaea (SPE), NZ 2008, 362.

nur einem Euro Stammkapital gegründet werden kann.⁵³ Im Unterschied zu den bisherigen supranationalen Rechtsformen, die als Verordnung erlassen wurden, soll bei der SUP das Instrument der Richtlinie gewählt werden.⁵⁴ Trotz Widerstands, unter anderem von Österreich und Deutschland, ist im Mai 2015 eine grundsätzliche Einigung im Rat über die Einführung der SUP erzielt worden, sodass diese vorbehaltlich einer Einigung im EU-Parlament aus heutiger Sicht wahrscheinlich ist.

C. Wettbewerbsrecht

1. Kartellrecht

Das österreichische Kartellrecht ist heute besonders stark durch unionsrechtliche Einflüsse geprägt. Bereits lange vor dem EU-Beitritt Österreichs wirkte sich das europäische auf das österreichische Kartellrecht aus. Art 23 des Freihandelsabkommens zwischen Österreich und der EWG vom 22. Juli 1972 (BGBl 1972/486) orientierte sich an den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags (Art 86–94).⁵⁵ Die Bestimmung war allerdings nicht direkt für Unternehmen verbindlich, sondern begründete lediglich eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs, Rechtsvorschriften zu erlassen, die den Vorgaben des Freihandelsabkommens Rechnung tragen.⁵⁶ Die vorgegebene Annäherung an das EWG-Kartellrecht erfolgte im Kartellgesetz 1972,⁵⁷ wobei allerdings wesentliche Unterschiede zwischen österreichischem und EWG-Kartellrecht blieben. Mit dem Beitritt Österreichs zum EWR im Jahr 1994 – und ein Jahr später zur EU – waren die Art 53 ff EWR-Abkommen bzw die Art 81 ff EGV (Art 101 ff AEUV) unmittelbar anwendbar. Da das österreichische (nationale) Kartellrecht im Zuge des EU-Beitritts nicht außer Kraft trat, sind österreichisches und europäisches

53 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter /* COM/2014/0212 final, online unter <<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52014PC0212&from=DE>>; zur SUP siehe *Steinwendter*, Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission für eine Societas Unius Personae – Die SUP als gesellschaftsrechtlicher Substandard?, NZ 2014, 262; *Drygala*, What's SUP? Der Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung einer europäischen Einpersonengesellschaft (Societas Unius Personae, SUP), EuZW 2014, 491; *Lutter/Koch* (Hrsg), Societas Unius Personae (SUP) (2015).

54 Dazu *Krejci*, Hokuspokum um die SUP, GES 2015, 105.

55 *Wollmann*, Die kartellrechtlichen Beziehungen Österreichs zur EWG (1991) 1.

56 ErlRV 473 BlgNR 13. GP 24.

57 Dazu *Koppensteiner*, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht³ (1997) § 3 Rz 15 ff; *Barfuss/Wollmann/Tabedl*, Österreichisches Kartellrecht (1996) 4f.

Kartellrecht parallel anwendbar, wobei das europäische Recht in Kollisionsfällen vorrangig ist.⁵⁸ Die VO (EG) 1/2003⁵⁹ führte zu einigen wesentlichen Änderungen im europäischen Kartellrecht. Ausnahmen vom Kartellverbot bedürfen seither keiner Zustimmung der Kommission mehr. Die Unternehmer müssen selbst beurteilen, ob ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Es handelt sich somit um eine Legalausnahme. Die Verordnung wurde in Österreich zum Anlass genommen, das Kartellrecht durch das Kartellgesetz 2005 (BGBl I 2005/61) zu reformieren.⁶⁰ Dadurch sollten Wertungswidersprüche zwischen österreichischem und europäischem Kartellrecht vermieden und außerdem das österreichische Kartellrecht generell modernisiert werden.⁶¹ Das Kartellgesetz 2005 glich das österreichische weitgehend an das europäische (materielle) Kartellrecht an, sodass seither nur noch geringe Unterschiede bestehen.⁶²

Eine entscheidende Schwachstelle des früheren österreichischen Kartellrechts war, dass das Kartellgericht grundsätzlich nur auf Antrag einer Amtspartei⁶³ tätig werden konnte. Aus verschiedenen Gründen – vor allem wegen des Vorliegens einer Interessenkollision oder politischen Rücksichten – scheuten diese häufig die Einleitung eines Verfahrens.⁶⁴ EU und OECD übten wiederholt Kritik an dieser Regelung.⁶⁵ Der österreichische Gesetzgeber reagierte zunächst, indem er es dem Kartellgericht durch die Kartellgesetz-Novelle 1999 (BGBl I 1999/126) ermöglichte, amtswegig tätig zu werden, was jedoch sogleich wieder abgeschafft wurde.⁶⁶ Durch die Kartellgesetz-Novelle 2002 (BGBl I 2002/62) wurde dann die Bundeswettbewerbsbehörde geschaffen, die nach § 1 Wettbewerbsgesetz einen funktionierenden Wettbewerb sicherstellen und Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des

58 Dazu, auch zur Einschränkung der Vorrangregelung beim Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, statt vieler *Wimmer/Müller*, Wirtschaftsrecht² Rz 612; ausführlich *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht³ (2014) § 6 Rz 1 ff; bei der Fusionskontrolle gilt der „One-stop-shop“-Grundsatz (dazu *Wimmer/Müller*, aaO Rz 613).

59 Verordnung (EG) 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl L 2003/1, 1.

60 ErlRV 926 BlgNR 22. GP 2.

61 ErlRV 926 BlgNR 22. GP 2.

62 *Wimmer/Müller*, Wirtschaftsrecht² Rz 580 und 685.

63 Zu den Amtsparteien zählten der Bund (vertreten durch die Finanzprokuratur), die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sowie die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

64 ErlME 1005 BlgNR 21. GP 17.

65 ErlME 1005 BlgNR 21. GP 17.

66 *Gamerith/Winner*, Wettbewerbsrecht II: Kartellrecht⁸ (2014) 3.

Kartellgesetzes 2005 oder der europäischen Wettbewerbsregeln entgegen-treten soll. Dadurch ist die Durchsetzbarkeit der kartellrechtlichen Vor-schriften wesentlich gestiegen.

Zusammenfassend hat das Kartellrecht in den letzten 20 Jahren große Umbrüche erfahren.⁶⁷ Seine praktische Bedeutung ist gestiegen, was vor allem auch darauf zurückzuführen ist, dass das Kartellrecht effektiver als früher durchgesetzt wird.

2. Lauterkeitsrecht

Im Lauterkeitsrecht machten die europäischen Harmonisierungsbestrebungen lange Zeit kaum Fortschritte.⁶⁸ Anlässlich des EU-Beitritts sah Österreich deshalb auch keinen Anlass zur Änderung des UWG.⁶⁹ Einen europarechtlichen Meilenstein bildete in diesem Gebiet die UGP-RL,⁷⁰ die 2005 in Kraft trat und auf eine Vollharmonisierung weiter Teile des Lauterkeitsrechts abzielt.⁷¹ Sie gilt zwar nur für das Business-to-Consumer-Verhältnis, die UWG-Novelle 2007 (BGBl I 2007/79) setzte die Richtlinie jedoch – überschießend – auch für das Business-to-Business-Verhältnis um.⁷² Seither wirkt die Auslegung der UGP-RL durch den EuGH auf das österreichische Lauterkeitsrecht ein. Insbesondere die Ansicht des EuGH, wonach neben den per-se-Verboten im Anhang I der UGP-RL (sog. „Schwarze Liste“) keine weiteren per-se-Verbote bestehen dürfen, hat für das österreichische UWG eine zentrale Bedeutung.⁷³ Das Zugabenverbot in § 9a UWG sowie die Ausverkaufsregelungen in §§ 33a bis 33f UWG waren nach Ansicht des EuGH richtlinienwidrig.⁷⁴ § 9a UWG wurde daraufhin durch das Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2012 (BGBl I 2013/13) aufgehoben.⁷⁵ Kurz darauf änderte die UWG-Novelle

67 Lettner in Burgstaller/Lettner (Hrsg), EU-Kartellrecht (2014) Kap 1 S 8.

68 Dazu Heinze in Teplitzky/Peifer/Leistner (Hrsg), UWG² (2014) Einl Rz 226.

69 Enzinger, Lauterkeitsrecht (2012) Rz 7.

70 Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.5.2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl L 2005/149, 22.

71 Heinze in Teplitzky/Peifer/Leistner Einl Rz 236.

72 ErlRV 144 BlgNR 23. GP 2; Kraft/Steinmair, UWG Praxiskommentar (2014) 2.

73 Siehe die Nw in FN 74.

74 Zum Zugabenverbot EuGH 9.11.2010, C-540/08, *Mediaprint*; vgl OGH 15.12.2010, 4 Ob 208/10g; zu den Ausverkaufsbestimmungen EuGH 17.1.2013, C-206/11, *Köck*; vgl OGH 19.3.2013, 4 Ob 15/13d.

75 ErlRV 1804 BlgNR 24. GP 17.

2013 (BGBl I 2013/112) die §§ 33a bis 33 f UWG und hob auch diese teilweise auf.⁷⁶ Die bislang letzte UWG-Novelle 2015 (BGBl I 2015/49) war ebenfalls unionsrechtlichen Vorgaben geschuldet. Sie passte einige UWG-Bestimmungen an die Vorgaben der UGP-RL an, weil die UGP-RL nach Ansicht der Kommission insoweit nicht richtig umgesetzt wurde und Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren verhindern wollte.⁷⁷ Rückblickend ist das Unionsrecht spätestens seit der UGP-RL der treibende Motor für die Entwicklung des österreichischen Lauterkeitsrechts.

D. Wertpapierrecht

Auf das Wertpapierrecht wirkte sich das Unionsrecht vergleichsweise wenig aus. Änderungen wie die Einführung der Namensaktie als verpflichtender Standard für nicht-börsennotierte Aktiengesellschaften durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 (BGBl I 2011/53) oder die Abschaffung anonymer Sparbücher sollen der Geldwäsche entgegenwirken.⁷⁸ Sie setzen primär Vorgaben der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) um.⁷⁹ Zum Teil dienen sie zwar auch der Umsetzung von EU-Richtlinien – bspw war die Abschaffung anonymer Sparbücher durch die erste GeldwäschereiRL⁸⁰ vorgegeben.⁸¹ Die EU-RL orientieren sich jedoch ihrerseits wiederum an den Vorgaben der FATF.⁸² Da der Kampf gegen Geldwäsche ein internationaler

76 ErlRV 2338 BlgNR 24. GP 1.

77 ErlRV 482 BlgNR 25. GP 1.

78 Zur Einführung der Namensaktie *Schopper* in Jabornegg/Strasser (Hrsg), AktG⁵ (2011) § 9 Rz 3; zur Abschaffung anonymer Sparbücher *Zivny/Graf*, Die Abschaffung anonymer Sparbücher in Österreich, RdW 2000, 646 (646).

79 Hinsichtlich der Einführung der Namensaktie siehe ErlRV 1252 BlgNR 24. GP 1 ff.

80 Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10.6.1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl L 1991/166, 77.

81 *Zivny/Graf*, RdW 2000, 646.

82 Vgl *Fischbeck* in Schimansky/Bunte/Lwowski (Hrsg), Bankrechts-Handbuch⁴ (2011) § 42 Rz 21 ff; *Schnabl* in Wabnitz/Janovsky (Hrsg), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht⁴ (2014) Kap 6 Vorbem Rz 1; siehe zB auch die Erwägungsgründe der jüngst verabschiedeten 4. GeldwäscheRL (Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung [EU] 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl L 2015/141, 73) und der Geldtransfer-Verordnung (Verordnung [EU] 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der

Prozess ist, an dem Österreich wahrscheinlich auch ohne EU-Mitgliedschaft teilnehmen würde, wirkt sich der EU-Beitritt Österreichs lediglich insoweit aus, als seine Handlungsfreiheit eingeschränkt wird, in welchem Umfang es sich an der Geldwäsche-Prävention beteiligt.⁸³

E. Kapitalmarktrecht

Erste europarechtliche Schritte zur Harmonisierung des Börsen- und Prospektrechts erfolgten bereits zwischen 1979 und 1982.⁸⁴ Die zweite Harmonisierungswelle folgte zwischen 1988 und 1993, somit kurz vor dem EU-Beitritt Österreichs.⁸⁵ Zwischen 2003 und 2007 wurden schließlich vier Richtlinien erlassen, die bis heute die Grundlage des aktuellen europäischen und österreichischen Kapitalmarktrechts bilden. Die MarktmissbrauchsRL⁸⁶ machte Vorgaben zum Verbot von Marktmanipulationen und Insidergeschäften. Die ProspektRL⁸⁷ harmonisierte die Bedingungen für

Verordnung [EU] 1781/2006, ABl L 2015/141, 1), aus denen die Orientierung an den Vorgaben der FATF ebenfalls klar hervorgeht.

83 Siehe zB die Kritik an der GeldwäschereiRL bei *G. H. Roth/Fitz*, Anonymität, Identitätsfeststellung und Bankgeheimnis, ÖBA 1996, 409.

84 Richtlinie 79/279/EWG des Rates vom 5.3.1979 zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse, ABl L 1979/66, 21; Richtlinie 80/390/EWG des Rates vom 17.3.1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist, ABl L 1980/100, 1; Richtlinie 82/121/EWG des Rates vom 15.2.1982 über regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind, ABl L 1982/48, 26.

85 Richtlinie 88/627/EWG des Rates vom 12.12.1988 über die bei Erwerb und Veröffentlichung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen, ABl L 1988/348, 62; Richtlinie 89/298/EWG des Rates vom 17.4.1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist, ABl L 1989/124, 8; Richtlinie 89/592/EWG des Rates vom 13.11.1989 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte, ABl L 1989/334, 30; Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10.5.1993 über Wertpapierdienstleistungen, ABl L 1993/141, 27.

86 Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch), ABl L 2003/96, 16.

87 Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder

die Erstellung, die Billigung und die Verbreitung eines Prospekts bei einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren.⁸⁸ Die TransparenzRL⁸⁹ stellt auf Informationen über Emittenten ab, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt zugelassen sind.⁹⁰ Die MiFID⁹¹ harmonisierte die Verhaltenspflichten von Wertpapierfirmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stärker als die vorangegangene WertpapierdienstleistungsRL.⁹² Das umfasste unter anderem eine Verschärfung der sogenannten Wohlverhaltensregeln im WAG 2007, die gerade heute in tausenden Anlegerprozessen vor österreichischen Gerichten eine wichtige Rolle spielen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Kapitalmärkte, insbesondere infolge der Finanzmarktkrise ab 2007, wurden die Richtlinien bereits wenige Jahre später reformiert. Die TransparenzRL wurde überarbeitet,⁹³ ebenso die ProspektRL.⁹⁴ Die

bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl L 2003/345, 64.

88 *Veil*, Europäisches Kapitalmarktrecht² (2014) § 1 Rz 24.

89 Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl L 2004/145, 1.

90 *Veil*, Europäisches Kapitalmarktrecht² § 1 Rz 26.

91 Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, ABl L 2004/145, 1.

92 Zur WertpapierdienstleistungsRL siehe FN 85; sie wurde im Wertpapieraufsichtsgesetz 1996 (BGBl 1996/753) umgesetzt.

93 Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG, ABl L 2013/294, 13.

94 Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, ABl L 2010/327, 1.

MarktmissbrauchsRL wird durch eine MarktmissbrauchsVO⁹⁵ sowie eine Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation⁹⁶ ersetzt. Die MiFID II⁹⁷ sowie eine Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR)⁹⁸ ersetzen die MiFID.

Weitere Richtlinien sollen vor allem Risiken und Schwächen der Kapitalmärkte entgegenwirken, die durch die Finanzmarktkrise aufgedeckt wurden. Zu diesen Rechtsakten zählen die LeerverkaufsVO,⁹⁹ die OTC-Derivate-VO (EMIR)¹⁰⁰ und die RatingagenturenVO¹⁰¹.

Ebenfalls in Reaktion auf die Finanzmarktkrise wurde das Aufsichtsrecht reformiert. Kern der Reform war ein Europäisches System für die Finanzmarktaufsicht (ESFS), das aus der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde (EIOPA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für den Wertpapierhandel (ESMA) besteht.¹⁰²

95 Verordnung (EU) 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABl L 2014/173, 1.

96 Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie), ABl L 2014/173, 179.

97 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl L 2014/173, 349.

98 Verordnung (EU) 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012, ABl L 2014/173, 84.

99 Verordnung (EU) 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps, ABl L 2012/86, 1.

100 Verordnung (EU) 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl L 2012/201, 1.

101 Verordnung (EU) 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2013 zur Änderung der Verordnung (EG) 1060/2009 über Ratingagenturen, ABl L 2013/146, 1.

102 *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht² (2015) § 1 Rz 54; *Veil*, Europäisches Kapitalmarktrecht² § 1 Rz 33 ff.

F. Gewerblicher Rechtsschutz

1. Marken

Da eine nationale Marke nur für das jeweilige Hoheitsgebiet Schutz gewährt, müssen Marken grundsätzlich in allen Staaten nach den jeweils geltenden Vorschriften geschützt werden. Um dieses aufwendige Prozedere zu vereinfachen, schlossen zahlreiche Staaten – darunter auch Österreich – internationale Abkommen. Nach der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken kann eine Marke in einem internationalen Markenregister angemeldet werden.¹⁰³ Es entsteht ein Bündel von Marken, deren Inhalt sich nach dem jeweiligen nationalen Markenrecht richtet.¹⁰⁴

Für den europäischen Binnenmarkt ging diese Lösung nicht weit genug. Die Harmonisierungsbestrebungen erfolgten zweigleisig. Einerseits wurden die nationalen Markenrechte durch die MarkenRL¹⁰⁵ angeglichen. Andererseits führte die GemeinschaftsmarkenVO¹⁰⁶ die Gemeinschaftsmarke ein.¹⁰⁷ Der Vorteil der Gemeinschaftsmarke liegt darin, dass sie zentral registriert werden kann und einen einheitlichen Rechtsschutz im gesamten Unionsgebiet ermöglicht. Sowohl die MarkenRL als auch die GemeinschaftsmarkenVO erforderten jahrzehntelange Vorarbeiten.¹⁰⁸ Derzeit gibt es Reformbestrebungen, um die MarkenRL und die GemeinschaftsmarkenVO zu verbessern.¹⁰⁹

103 Zu den Übereinkommen siehe zB *Lange*, Marken- und Kennzeichenrecht² (2012) § 2 Rz 206 ff.

104 *Kucsko*, Die Gemeinschaftsmarke (1996) 13; *Handig* in *Kucsko/Schumacher* (Hrsg), *marken.schutz*² (2013) Einl Rz 13.

105 Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, ABl L 1989/40, 1; Neufassung durch Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, ABl L 2008/299, 25.

106 Verordnung (EG) 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke vom 20.12.1993, ABl L 1994/11, 1.

107 Überblick zur Gemeinschaftsmarke *Kucsko*, Die Gemeinschaftsmarke; *Fercher* in *Wiebe* (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht² (2012) 149 ff; ausführlich *Eisenführ/Schennen*, Gemeinschaftsmarkenverordnung³ (2010).

108 Zur geschichtlichen Entwicklung *Hacker* in *Ströbele/Hacker* (Hrsg), *Markengesetz*¹¹ (2015) Einl Rz 7 ff; vgl bereits *Röttger*, Gedanken zur Schaffung einer EWG-Marke, GRUR Int 1959, 329.

109 Aktuelle Informationen unter <http://ec.europa.eu/growth/industry/intellectual-property/trade-mark-protection/index_en.htm>; vgl auch *Handig* in *Kucsko/Schumacher* Einl Rz 26; *Hacker* in *Ströbele/Hacker* Einl Rz 16.

In Österreich führte die Markenschutzgesetz-Novelle 1992 (BGBl 1992/773) im Hinblick auf den Beitritt zum EWR bzw zur EU zu umfangreichen Änderungen des Markenschutzgesetzes, um die Anforderungen der MarkenRL zu erfüllen.¹¹⁰ Seit dem EU-Beitritt sind die Harmonisierungsschritte auf EU-Ebene und die EuGH-Rechtsprechung die treibenden Kräfte des österreichischen Markenrechts.¹¹¹

2. Patente

Im Patentrecht waren die Harmonisierungsbestrebungen bislang wenig erfolgreich, weshalb sich der EU-Beitritt auch nicht wesentlich auf das österreichische Patentrecht auswirkte. Lediglich kleinere Harmonisierungserfolge wie die BiotechnologieRL¹¹² konnten verbucht werden.¹¹³ Die Erlangung eines Patentschutzes in mehreren Mitgliedstaaten wird somit vor allem durch das Europäische Patentübereinkommen¹¹⁴ erleichtert, das ein von der EU unabhängiges internationales Übereinkommen ist. Beim Europäischen Patentamt kann ein Europäisches Patent beantragt werden, das in den Vertragsstaaten die gleiche Wirkung wie ein nationales Patent hat.¹¹⁵

Ein Einheitspatent, das vergleichbar mit der Gemeinschaftsmarke einen einheitlichen Schutz in den EU-Mitgliedstaaten bieten würde, konnte bisher trotz beharrlicher Bemühungen nicht erreicht werden. In jüngster Zeit mehrten sich jedoch die Anzeichen, dass das Einheitspatent verwirklicht wird.¹¹⁶

3. Geschmacksmuster

Anlässlich des EWR- und EU-Beitritts Österreichs wurden keine Anpassungen des österreichischen Geschmacksmusterrechts vorgenommen.¹¹⁷

110 Dazu ErlRV 669 BlgNR 18. GP 5; *Handig* in Kucsko/Schumacher Einl Rz 19.

111 *Handig* in Kucsko/Schumacher Einl Rz 26.

112 Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.7.1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl L 1998/213, 13; in Österreich umgesetzt durch die Biotechnologie-Richtlinie – Umsetzungsnovelle (BGBl I 2005/42).

113 *Burgstaller*, Österreichisches Patentrecht (2012) 9.

114 Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente, BGBl 1979/350.

115 *Schauwecker* in Fitzner/Lutz/Bodewig (Hrsg), Patentrechtskommentar⁴ (2012) Einführung IntPatÜG Rz 10.

116 *Tilmann*, Glücklich im Hafen: das Einheitspatent, GRUR 2015, 527; *Arntz*, Weg frei für das Einheitspatent, EuZW 2015, 544; *Luginbühl*, Das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent), GRUR Int 2013, 305.

117 *Kucsko*, Geistiges Eigentum (2003) 713.

Die lange zurückreichenden Harmonisierungsbestrebungen auf EU-Ebene waren zeitlich erst nach dem EU-Beitritt erfolgreich. Die MusterRL¹¹⁸ glich die nationalen Geschmacksmusterrechte einander an. Die GemeinschaftsgeschmacksmusterVO¹¹⁹ führte das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein, das im gesamten Gebiet der EU einheitlich die volle Schutzwirkung entfaltet.¹²⁰

G. Transportrecht

Der Güterverkehr zählt zu den Grundpfeilern des Binnenmarkts. Die EU hat nach den Art 90–100 AEUV weitreichende Kompetenzen für eine gemeinsame Verkehrspolitik. Dementsprechend bestehen Regelungen wie die sogenannte EU-Gemeinschaftslizenz, die zum grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Transport des gewerblichen Güterkraftverkehrs in allen Mitgliedstaaten berechtigt.¹²¹ In Österreich war die Regelung des alpenquerenden Transitverkehrs einer der größten Diskussionspunkte bei den EU-Beitrittsverhandlungen.¹²²

Bei den privatrechtlichen Transportregelungen ist als originäre unionsrechtliche Rechtsquelle die Verordnung über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen¹²³ hervorzuheben.¹²⁴ Ansonsten sind die privatrechtlichen Transportregelungen primär durch internationale Übereinkommen

118 Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, ABl L 1998/289, 28; in Österreich umgesetzt durch die Musterschutzgesetz-Novelle 2003 (BGBl I 2003/81).

119 Verordnung (EG) 6/2002 des Rates vom 12.12.2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl L 2002/3, 1.

120 *Appl* in Wiebe (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht² 105.

121 Verordnung (EG) 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates, ABl L 2009/300, 51.

122 *Obwexer*, Die Regelung des Transitverkehrs, in Hummer/Obwexer (Hrsg), 10 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2006) 299 (299); *Hummer*, Österreich in der EU (1995–2005) – Bilanz einer zehnjährigen Mitgliedschaft, in Hummer/Obwexer (Hrsg), 10 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2006) 553 (575); zur Bilanz nach 10 Jahren EU-Mitgliedschaft ausführlich *Obwexer*, aaO.

123 Verordnung (EG) 2027/97 des Rates vom 9.10.1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen, ABl L 1997/285, 1; geändert durch Verordnung (EG) 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.5.2002 zur Änderung der Verordnung (EG) 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen, ABl L 2002/140, 2.

124 *Herda*, Zu den Geheimnissen des Transportrechts, *ecolex* 2015, 628 (628).

wie das Montrealer Übereinkommen zum Flugverkehr¹²⁵, das CMR zum Straßenverkehr¹²⁶ oder das COTIF/CIM zum Eisenbahngüterverkehr¹²⁷ vereinheitlicht,¹²⁸ weshalb der unionsrechtliche Einfluss nicht so groß ist. Dennoch finden sich auch hier unionsrechtliche Spuren. Die EU ist der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) als Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration mit Wirkung vom 1. 7. 2011 beigetreten.¹²⁹ Seither koordiniert sie dort das Auftreten ihrer Mitgliedstaaten und übt so einen beherrschenden Einfluss in der OTIF aus.¹³⁰ Außerdem ist sie dem Montrealer Abkommen zum Flugverkehr beigetreten,¹³¹ wodurch der EuGH die Kompetenz zur Auslegung dieses Abkommens für die EU-Mitgliedstaaten erlangte.¹³²

H. Urheberrecht

Die erste das Urheberrecht betreffende EuGH-Entscheidung *Grammophon/Metro*¹³³ stammt aus dem Jahr 1971. Sie betraf den Parallelimport von Vinylschallplatten aus anderen Mitgliedstaaten, der nach dem EuGH von der Warenverkehrsfreiheit erfasst war. Seit Anfang der 1990er Jahre – also relativ spät – wurden mehrere Richtlinien erlassen, die das Urheberrecht teilweise

125 Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, BGBl III 2004/131.

126 Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen, BGBl 1961/138.

127 Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr, BGBl 1985/225; CIM (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern) ist der Anhang B zum COTIF.

128 Vgl. *Schütz/Schärmer*, Transportrecht (2013) VII; zur Herausbildung transportrechtlicher Sonderregelungen neben dem (deutschen) HGB *Herber* in MünchKommHGB³ (2014) Einl zu §§ 407 ff, Rz 5; Überblick über das Gemengelage an nationalen, unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Rechtsquellen bei *Herda*, *ecolex* 2015, 628.

129 Vgl. <<http://www.otif.org/ueber-die-otif/liste-der-mitgliedstaaten.html>>.

130 *Freise* in MünchKommHGB VII³ (2014) Abschnitt Eisenbahntransport – Internationales Recht, Vorbem Rz 14 und Rz 16.

131 Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5.4.2001 über den Abschluss des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal) durch die Europäische Gemeinschaft, ABl L 2001/194, 38; dazu *Pokrant* in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn (Hrsg), HGB II³ (2015) Anh Transportrechtliche Nebenbest Vor Art 1 MÜ Rz 13.

132 Vgl. EuGH 22.10.2009, C-301/08, *Bogiatzi* Rz 23; OGH 20.10.2010, 1 Ob 128/10w; vgl. ferner auch EuGH 18.9.2014, C-487/12, *Vueling* Rz 42; jüngst EuGH 9.9.2015, C-240/14, *Prüller-Frey*.

133 EuGH 8.6.1971, 78/70, *Deutsche Grammophon/Metro*; zu dieser Entscheidung *Metzger*, Der Einfluss des EuGH auf die gegenwärtige Entwicklung des Urheberrechts, GRUR 2012, 118 (119).

harmonisierten.¹³⁴ Der Vertrag von Lissabon sieht in Art 118 AEUV erstmals eine ausdrückliche Kompetenz der EU vor, unionsweit einheitliche Rechtstitel des geistigen Eigentums zu schaffen.¹³⁵ Bislang konnte kein einheitliches Urheberrecht erreicht werden. Im Unterschied zum Markenrecht, wo eine Gemeinschaftsmarke neben die nationalen Marken tritt, wäre ein Nebeneinander von „EU-Urheberrecht“ und nationalem Urheberrecht praktisch kaum realisierbar, sodass das einheitliche Urheberrecht die nationalen Urheberrechte ersetzen müsste, was auf vehementen politischen Widerstand stößt.¹³⁶

Beginnend mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993¹³⁷ sind die meisten Änderungen im Urheberrecht auf die Umsetzung von Unionsrecht zurückzuführen.¹³⁸ Außerdem nehmen seit Mitte der 2000er Jahre die EuGH-Entscheidungen zum Urheberrecht zu, die sich ebenfalls auf das österreichische Urheberrecht auswirken.¹³⁹ Somit ist das Unionsrecht auch im Urheberrecht zum Entwicklungsmotor geworden.¹⁴⁰

I. Versicherungsrecht

Das Versicherungsaufsichtsrecht hat bereits einen hohen Harmonisierungsgrad erreicht, der in der Solvency-II-RL¹⁴¹ und der Schaffung der

134 Überblick bei *Loewenheim* in Schrickler/Loewenheim (Hrsg), *Urheberrecht*⁴ (2010) Einl Rz 77 f.

135 *Schack*, *Urheber- und Urhebervertragsrecht*⁶ (2013) Rz 155; *Wichard* in Calliess/Ruffert (Hrsg), *EUV/AEUV*⁴ (2011) Art 118 AEUV Rz 1; zur alten Rechtslage siehe *Lewinski* in Walter (Hrsg), *Europäisches Urheberrecht* (2001) Einl Rz 13 ff.

136 *Schack*, *Urheber- und Urhebervertragsrecht*⁶ Rz 155.

137 BGBl 1993/93.

138 Zur Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 siehe ErlRV 596 BlgNR 18. GP 4; Überblick über die Novellen bei *Walter*, *Österreichisches Urheberrecht I* (2008) Rz 54 ff; *Kucsko*, *Geistiges Eigentum* 1074 ff; zur aktuellen Urheberrechts-Novelle 2015 (BGBl I 2015/99), die weitgehend auf EuGH-Rsp reagiert, siehe *Handig*, *Urheberrechts-Novelle 2015*, *ÖBl* 2015, 200.

139 *Metzger*, *GRUR* 2012, 118; Auflistung wichtiger EuGH-Entscheidungen zum Urheberrecht bis 2012 bei *Schack*, *Urheber- und Urhebervertragsrecht*⁶ Rz 141.

140 *Büchele*, *Urheberrecht* (2014) 4; vgl – bereits im Jahr 2003 – *Kucsko*, *Geistiges Eigentum* 1090.

141 Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl L 2009/335, 1; Anwendungsbeginn der Richtlinie verschoben durch Richtlinie 2013/58/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Umsetzung und des Zeitpunktes ihrer Anwendung sowie des Zeitpunkts der Aufhebung bestimmter Richtlinien (Solvabilität I), ABl L 2013/341, 1.

EU-Aufsichtsbehörde EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) kulminiert.¹⁴²

Im materiellen Versicherungsvertragsrecht führte der EWR- bzw EU-Beitritt zu einer Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG). Das VersVG 1958 war seit seinem Inkrafttreten unverändert und veraltet. Grund für die fehlenden Reformen war die österreichische Praxis, die Gestaltung von Versicherungsprodukten mittels des Genehmigungsvorbehalts der Versicherungsaufsichtsbehörde zu beeinflussen, sodass eine Reform des VersVG nicht unbedingt erforderlich war.¹⁴³ Wegen Art 29 der Dritten RL Schadenversicherung¹⁴⁴ und Art 29 der Dritten RL Lebensversicherung¹⁴⁵ wurde diese Praxis unzulässig, weil die Bestimmungen den Mitgliedstaaten untersagten, einen Genehmigungsvorbehalt für Allgemeine Geschäftsbedingungen oder für Versicherungstarife vorzusehen.¹⁴⁶ Somit musste der Gesetzgeber das VersVG durch die VersVG-Novelle 1994 (BGBl 1994/509) umfassend reformieren.¹⁴⁷

Aus der EuGH-Rechtsprechung, die das österreichische Versicherungsrecht beeinflusste, ist die „*Test Achats*“- oder auch *Unisex*-Entscheidung des EuGH hervorzuheben.¹⁴⁸ Das Höchstgericht erklärte dort Art 5 Abs 2 der GenderRL,¹⁴⁹ der es den Mitgliedstaaten erlaubte, Ausnahmen von der Regel geschlechtsneutraler Versicherungstarife vorzusehen, für ungültig.¹⁵⁰

142 Dazu *Armbrüster*, Privatversicherungsrecht (2013) Rz 2017 ff.

143 Vgl ErlRV 1553 BlgNR 18. GP 11.

144 Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18.6.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung), ABl L 1992/228, 1.

145 Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10.11.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung), ABl L 1992/360, 1.

146 Dazu ErlRV 1553 BlgNR 18. GP 11 f.

147 Vor der VersVG-Novelle 1994 sollte bereits die VersVG-Novelle 1992 (BGBl 1993/90) das Versicherungsrecht an das EWR-Recht angleichen. Sie brachte nur wenige Änderungen für das VersVG (*Fenyves* in *Fenyves/Schauer* [Hrsg], VersVG [2014] Vor § 1 Rz 5; vgl ErlRV 641 BlgNR 18. GP 4).

148 EuGH 1.3.2011, C-236/09, *Test-Achats*.

149 Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13.12.2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl 2004/373, 37.

150 Kritisch *Armbrüster*, Das Unisex-Urteil des EuGH (*Test-Achats*) und seine Auswirkungen (2012); *Loacker*, Gleich und Gleich gesellt sich gern? Überlegungen zur Einführung verpflichtender Einheitstarife im europäisierten Versicherungsvertragsrecht, Haftung & Versicherung/Responsabilité & Assurance 2011, 351;

Der österreichische Gesetzgeber reagierte, indem er § 1c VersVG einführte.¹⁵¹ Nach dieser Bestimmung sind geschlechtsbezogene Differenzierungen bei Prämien und Leistungen in Versicherungsverträgen unzulässig. Eine – auch versicherungsmathematisch durch unterschiedliche Risiken begründete – Differenzierung nach dem Geschlecht ist unzulässig.

Rückblickend übte das Unionsrecht in den letzten Jahren entscheidenden Einfluss auf das Versicherungsrecht aus. Ein einheitliches europäisches Versicherungsvertragsrecht konnte bislang jedoch nicht erreicht werden und eine Realisierung erscheint aus heutiger Sicht unrealistisch.¹⁵² Bessere Realisierungschancen hätte wohl ein europäisches Versicherungsvertragsrecht als optionales Instrument. Mit den Principles of European Insurance Contract Law (PEICL) würde bereits ein Modellgesetz vorliegen, das die Basis hierfür bilden könnte.¹⁵³

IV. Würdigung

Dieser Überblick über die Auswirkungen des Unionsrechts auf die einzelnen Gebiete des österreichischen Unternehmensrechts zeigt, dass das Unionsrecht große Teile des Unternehmensrechts beeinflusst. Bei den meisten unternehmensrechtlichen Rechtsquellen wie bspw dem UGB, dem AktG oder dem Markenschutzgesetz 1970 handelt es sich zwar um nationale Gesetze. Diese sind jedoch durch das Unionsrecht geprägt. Der starke unionsrechtliche Einfluss auf das österreichische Unternehmensrecht überrascht nicht, denn in einer Union, die nach Art 26 AEUV die Errichtung und das Aufrechterhalten eines Binnenmarkts zu ihren wesentlichen Zielen zählt, kommt dem harmonisierten Unternehmensrecht eine tragende Rolle zu.

Looschelders, Aktuelle Auswirkungen des EU-Rechts auf das deutsche Versicherungsvertragsrecht unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Tarifierung, *VersR* 2011, 421; *Honsell*, *ZIP* 2008, 621 (626).

151 Die Bestimmung wurde durch das Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013 (BGBl I 2013/12) eingeführt. Das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (BGBl I 2015/34) ändert lediglich den in § 1c VersVG enthaltenen Verweis auf das Versicherungsaufsichtsgesetz.

152 *Heiss/Loacker*, Das ABGB und das Versicherungsgeschäft, in Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein (Hrsg), *Festschrift 200 Jahre ABGB I* (2011) 403 (419).

153 Vgl *Heiss/Lakhan*, Principles of European Insurance Contract Law: A Model Optional Instrument (2011), *Basedow/Birds/Clarke/Cousy/Heiss/Loacker* (Hrsg), Principles of European Insurance Contract Law (PEICL)² (2015).

Das Unionsrecht erweist sich in vielen Teilen des österreichischen Unternehmensrechts als Entwicklungsmotor. Zahlreiche Reformen, die auf unionsrechtliche Vorgaben zurückzuführen sind, zB beim Gewerblichen Rechtsschutz und beim Handelsvertreterrecht, bringen sowohl österreichischen als auch EU-ausländischen Unternehmern Vorteile. Einige Rechtsgebiete, wie das Lauterkeitsrecht oder das Versicherungsrecht, wurden wohl nur aufgrund des unionsrechtlichen Einflusses umfassend modernisiert.

Allerdings führt das Unionsrecht auch zu Friktionen im österreichischen Unternehmensrecht. Dies gilt zum Beispiel für das Gesellschaftsrecht, wo Österreich, das traditionell der Sitztheorie¹⁵⁴ folgt und außerdem – insbesondere bei der GmbH – ein hohes Mindeststammkapital verlangt, von der *Centros*-Rechtsprechung des EuGH¹⁵⁵ besonders stark betroffen ist.¹⁵⁶ Die SUP könnte ebenfalls weitreichende Folgen für das österreichische GmbH-Recht haben, weil der Schritt von der 1-Euro-Einpersonen-GmbH zur allgemeinen 1-Euro-GmbH nur ein kleiner ist. Ob diese Entwicklung für Unternehmensgründer in Österreich günstig ist, bleibt abzuwarten. Falls nämlich die Kapitalaufbringungsvorschriften liberalisiert werden, besteht die Gefahr, dass der Gesetzgeber zB straf- und insolvenzrechtliche Vorschriften verschärft, um den Gläubigerschutz sicherzustellen.¹⁵⁷ Dies könnte so manchen Unternehmensgründer schwerer treffen als das aktuelle Mindestkapitalerfordernis bei der GmbH.

Ebenfalls problematisch ist, dass sich die Harmonisierungsbestrebungen häufig auf punktuelle Regelungen bzw bestimmte Rechtsgebiete beschränken. Einzelne Harmonisierungsprojekte werden zielstrebig vorangetrieben, während andere Gebiete des Unternehmensrechts unharmonisiert bleiben. Da große Teile der legislativen Ressourcen des österreichischen Gesetzgebers auf die rechtzeitige Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben verwendet werden müssen, entsteht ein Unternehmensrecht der zwei Geschwindigkeiten. Konzentriert sich der legislative Neuerungsprozess in Österreich dauerhaft nur auf jene Gebiete, bei denen dies unionsrechtlich geboten ist, während jene Teile des Unternehmensrechts, die nicht im Fokus des Unionsrechts stehen, unbearbeitet bleiben, beeinträchtigt das die Einheit des österreichischen Unternehmensrechts.

154 § 10 IPRG; zur Sitztheorie statt vieler *Eckert*, Internationales Gesellschaftsrecht 29 ff.

155 Siehe oben III. B.

156 Zu den unterschiedlichen Gläubigerschutzkonzepten in Österreich und England siehe *Bachner*, Die Limited in der Insolvenz (2007).

157 *Walch*, Subsidiäre Anwendbarkeit 51.